

Amts-Blatt

des

Königlich württembergischen Steuerkollegiums.

(Als Manuskript gedruckt.)

Stuttgart, den 31. März 1897.

Inhalt:

- Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend
die Ausführung von Vermessungsarbeiten in eigener Sache. Vom 12. Januar 1897.
Erlaß des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern:
An die K. Oberämter, betreffend
die Ausführung von Katastervermessungsarbeiten in eigener Sache. Vom 24. März 1897.
-

Verfügung des K. Ministeriums des Innern, betreffend

die Ausführung von Vermessungsarbeiten in eigener Sache.

Vom 12. Januar 1897 (Reg.Bl. S. 4).

Auf Grund der K. Verordnung vom 21. Oktober 1895, betreffend die Prüfung und Bestellung öffentlicher Feldmesser und die Ausführung der Vermessungsarbeiten (Reg.Bl. S. 301), und in Ergänzung der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. Oktober 1895, betreffend die Ausführung und Revision der Vermessungsarbeiten (Reg.Bl. S. 311), wird hiemit nachstehendes verfügt:

Vermessungsarbeiten, denen öffentlicher Glaube zukommen soll (zu vergl. § 1 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. Oktober 1895, betreffend die Ausführung und Revision der Vermessungsarbeiten, Reg.Bl. S. 311), dürfen von solchen öffentlichen Feldmessern, in deren Eigentum die zu vermessenden Gegenstände stehen oder die mit den Eigentümern dieser Gegenstände im ersten oder zweiten Grad nach bürgerlicher Berechnungsweise verwandt oder verschwägert sind, nicht ausgeführt werden.

Stuttgart, den 12. Januar 1897.

Pischof.

Erlaß des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, vom 24. März 1897, betreffend
die Ausführung von Katastervermessungsarbeiten in eigener Sache.

An die K. Oberämter.

Die vorstehende Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 12. Januar 1897 (Reg.Bl. S. 4), betreffend die Ausführung von Vermessungsarbeiten in eigener Sache, wird mit dem Anfügen bekannt gegeben, daß die Bestimmungen dieser Verfügung auch auf diejenigen Vermessungsarbeiten Anwendung finden, welche die Grundlage für die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster bilden (Min.Verf. vom 1. August 1894, Reg.Bl. S. 235).

Die beteiligten Behörden und Beamten haben sich hienach zu achten und es haben die Fortführungsbeamten darüber zu wachen, daß diese Bestimmungen auch von den Katastergeometern eingehalten werden.

Die Oberämter werden beauftragt, den Gemeindebehörden und den Katastergeometern je 1 Exemplar dieses Amtsblattes zuzustellen.

Stuttgart, den 24. März 1897.

Stumpf.